

**Satzung der Ortsgemeinde Ockenheim
über die Höhe des Ablösebetrages bei der Nichtherstellung von KFZ-
Stellplätzen
vom 03.04.2006**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis Abs. 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde erfüllen. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die in § 47 Abs. 5 LBauO bezeichneten Maßnahmen verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle einer Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages nach § 3 dieser Satzung keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung hat Gültigkeit für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Ockenheim und schließt alle bestehenden und künftigen Neubaugebiete ein.

§ 3 Höhe und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.375 € (in Worten: dreitausenddreihundertfünfundsiebzig Euro) je Stellplatz.
- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ockenheim, den 03.04.2006
gez. Dickenscheid, Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Ockenheim über die Höhe des Ablösebetrages bei der Nicht-herstellung von KFZ-Stellplätzen vom 03.04.2006

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.